



Das Abgeordnetenstatut für die Mitglieder des EP – Erfolg im zweiten Anlauf?

Seit Jahren gibt es Bemühungen, ein konsensfähiges Abgeordnetenstatut für die Mitglieder des Europäischen Parlamentes (EP) zu erarbeiten und damit auch die umstrittene Praxis der Reisekostenabrechnung neu zu regeln. Bislang gelten mangels europäischer Regelungen die jeweiligen nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten etwa zu Entschädigung, Besteuerung und Altersversorgung. Insbesondere nach der EU-Osterweiterung weichen die Leistungen erheblich voneinander ab. Immunität und Indemnität sind bereits primärrechtlich in einem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen enthalten.

Eine Entschließung des EP vom Juni 2003 zum Statut blieb ohne Erfolg. Der Rat hatte zu einzelnen Regelungen (u.a. Besteuerung der Entschädigung und Regelungen zu Vorrechten und Befreiungen) Divergenzen erkennen lassen. Auch nach Vorlage von Kompromissvorschlägen seitens des EP im Dezember 2003 blieb der Initiative die erforderliche Zustimmung verwehrt. Die amtierende luxemburgische Präsidentschaft hat das Projekt, dessen Beratung die Öffentlichkeit interessiert verfolgt, erneut aufgegriffen. In einem Schreiben des Ratspräsidenten an den Präsidenten des EP vom 6. Juni 2005 wurden Kompromisslinien aufgezeigt, zu denen eine positive Entscheidung in Aussicht gestellt werden kann. Für die Entschädigung wird ein Betrag von 7.000,- Euro vor Steuern genannt, der in Relation zum Einkommen der Richter am Europäischen Gerichtshof dargestellt werden sollte. Gleichzeitig soll die Abrechnung der Reisekosten auf der Basis der tatsächlichen Kosten erfolgen. Zustimmung wurde signalisiert zu einer beitragsfreien Altersversorgung aus dem EU-Haushalt. Die Einkünfte sollen der EU-Steuer unterliegen, doch soll es den Mitgliedstaaten möglich sein, nationale Regelungen vorbehaltlich des Verbots der Doppelbesteuerung anzuwenden. Für die Anwendung ist eine Übergangszeit von 2 Wahlperioden vorgeschlagen, innerhalb derer sich die Mitgliedstaaten für eine befristete Fortgeltung der nationalen Regelungen entscheiden können.

Das EP hat auf der Basis dieses Schreibens einen neuen, überarbeiteten Entwurf vorgelegt, der am 15. Juni 2005 im Rechtsausschuss, dem zahlreiche Änderungsanträge mit teils deutlich weiter gehenden Forderungen einerseits und mit ebenso deutlichen Einschnitten andererseits vorlagen, beraten wurde. Das Ergebnis der Beratungen, das am 23. Juni 2005 im Plenum behandelt werden soll, ähnelt in einigen Punkten dem deutschen Abgeordnetengesetz alter Fassung und greift die Eckpunkte des Schreibens des Ratspräsidenten auf. Art. 10 sieht vor, dass sich die **Entschädigung** auf jeweils 38,5 % der Grundbezüge eines Richters am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften belaufen soll. Durch die prozentuale Festlegung dürfte die Entschädigung an zukünftigen Entwicklungen der Richtergehälter teilnehmen. Angerechnet werden sollen Entschädigungen, die aus der Wahrnehmung eines Mandates in einem anderen Parlament resultieren.

Das **Übergangsgeld** in Höhe der Entschädigung wird nach Art. 13 mindestens für sechs, längstens für 24 Monate gezahlt und entfällt nur bei Übernahme eines anderen Mandats oder eines öffentlichen Amtes.

Künftig soll die **Versorgung** beitragsfrei in voller Höhe aus dem EU-Haushalt finanziert werden. Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit Vollendung des 63. Lebensjahres, Art. 14. Er steigert

sich um 3,5 % p.a. bis zum Höchstsatz von 70 %. Er besteht unabhängig von jedem anderen Ruhegehalt. Eine Anrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung von Art. 11 auf Entschädigungen, die für die Wahrnehmung eines Mandats in einem Parlament gezahlt werden.

Hinterbliebene Ehegatten haben einen Anspruch auf 60 % der individuellen Versorgungsbezüge, mindestens jedoch in Höhe von 30 % der Entschädigung. Bei Wiederverheiratung bleibt der Anspruch erhalten. Er besteht nur dann nicht, wenn im Einzelfall unzweifelhaft ist, dass die Ehe nur zu Versorgungszwecken geschlossen wurde. Dies soll dem Gedanken Rechnung tragen, dass auch die Hinterbliebenenversorgung auf eigener Leistung beruht. Partner aus anerkannten Lebensgemeinschaften werden Ehegatten gleichgestellt.

Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung unterliegen als Leistungen aus dem EU-Haushalt gem. Art. 12 der **Gemeinschaftssteuer** und sind einer nationalen Besteuerung nur unter der Voraussetzung, dass es nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt, zugänglich. Da Abgeordnete nicht verpflichtet sind, an den Arbeitsorten des EP einen Wohnsitz zu begründen, soll die Möglichkeit der nationalen Besteuerung Ausgleich schaffen.

Kosten, die durch Krankheit, Schwangerschaft und Geburt entstehen, werden den Abgeordneten, ehemaligen Abgeordneten und Hinterbliebenen in Höhe von zwei Dritteln erstattet.

Schließlich bestimmt Art. 20, dass die Abgeordneten Anspruch auf Erstattung der mandatsbedingten Kosten haben und nach Abs. 2 bei Reisen und Dienstreisen die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden. Für die übrigen mandatsbedingten Aufwendungen ist die Möglichkeit einer pauschalen Erstattung vorgesehen. In entsprechender Anwendung von Art. 9 Abs. 3 sind auch hier Vereinbarungen über die Verwendung der Gelder unzulässig.

Das Statut sieht **Übergangsregelungen** vor für Mitglieder und Ehemalige. So wird der freiwillige Pensionsfonds für Abgeordnete oder Ehemalige, die Rechte oder Anwartschaften erworben haben, weiter geführt. Den nach In-Kraft-Treten des Statuts erstmals ins Parlament Gewählten steht der Fonds nicht mehr zur Verfügung. Für Abgeordnete, die wieder gewählt werden, besteht nach Art. 25 die Möglichkeit, sich hinsichtlich Entschädigung und Versorgung innerhalb einer Frist und unwiderruflich für den Verbleib im nationalen System zu entscheiden.

Art. 29 gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für die dort gewählten Abgeordneten vom Statut abweichende Regelungen zu Entschädigung, Übergangsgeld und Versorgung für eine Übergangszeit von längstens 2 Wahlperioden zu treffen. Dabei sind die Europaabgeordneten den Mitgliedern der nationalen Parlamente zumindest gleichzustellen. Leistungen aufgrund abweichender Regelungen erfolgen aus den nationalen Haushalten. Mit dieser befristeten Ausnahmeregelung soll einerseits den wirtschaftlichen Unterschieden Rechnung getragen werden, andererseits können die Mitgliedstaaten ihre Europaabgeordneten den nationalen Abgeordneten gleichstellen. Weitere Inhalte des Statuts wie das Recht auf Akteneinsicht, das Initiativrecht des Einzelnen, das Verbot von Vereinbarungen über Dauer und Ausübung des Mandats sind teils bereits in der Geschäftsordnung geregelt und werden hier aufgegriffen.

Damit ist das lange Zeit umstrittene Regelwerk, das mit der nächsten Wahlperiode 2009 in Kraft treten soll, zum Greifen nah. Nach der erwarteten Zustimmung im Plenum wird der Rat darüber zu befinden haben, ob das Statut in der vorgelegten Form nunmehr konsensfähig ist.

Quellen:

- Bericht über die Änderung des Beschlusses vom 04. Juni 2003 betreffend die Annahme des Abgeordnetenstatuts, A6-0189/2005 endg.
- Schreiben der Ratspräsidentschaft an Parlamentspräsident Borrell vom 06. Juni 2005

Verfasserin: RDn Heike Baddenhausen-Lange, Fachbereich XII – Europa